

Anlage 3
zur Niederschrift
HA 24.04.2023



Ordnungsamt

Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben - 321.1 -

Andreas Finster

Zimmer-Nr. 106

Telefon direkt 040 / 535 95 110

Fax 040 / 535 95 637

Datum Apr 21, 23, 9:55

Zum Prüfantrag der WiN-Fraktion über die Möglichkeiten und Einsatzkriterien einer Videoüberwachung an kritischen und neuralgischen Schwerpunkten in Norderstedt; hier: Antrag der WiN-Fraktion vom 12.04.2023

Zum Prüfantrag

Zu dem Prüfauftrag ist im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass für die Kriminalitätsbekämpfung, d.h. die Verfolgung, Ahndung, Erfassung und Auswertung von Straftaten ausschließlich die Polizei und Staatsanwaltschaft zuständig sind. Soweit es also um die Prüfung und Bewertung möglicher Kriminalitätsschwerpunkte im Stadtgebiet geht, obliegt dies allein der Polizei. Die Verwaltung ist daher für eine Entscheidung über den Einsatz einer Videoüberwachung, zum Zwecke der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, stets auf eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei sowie deren fachliche Einschätzung angewiesen.

In dem Zusammenhang hat die Verwaltung durch ihre Mitteilungsvorlage in der Sitzung der Stadtvertretung vom 31.01.2023 (Ö.5.2) über aktuell vorliegende Erkenntnisse zu Straftaten im Bereich der U-Bahnhöfe Norderstedt-Mitte und Garstedt informiert. Darüber hinaus liegen der Verwaltung bis dato keine weiteren Berichte vor, die im Stadtgebiet auf andere auffällige Örtlichkeiten hinweisen.

Zur Datenerhebung- sog. Videoüberwachung – auf öffentlichen Flächen - § 184 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) „Kann-regelung“

Das Thema Videoüberwachung ist im LVwG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung verankert. Es gehört zu den Maßnahmen der Ordnungsbehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Eine entsprechende Anordnung der Oberbürgermeisterin zur Einrichtung einer Videoüberwachung greift in die Freiheitsrechte der betroffenen Bürger*innen ein. Insofern muss eine solche Maßnahme natürlich zulässig im Sinne der Vorgaben des LVwG sein. D.h. neben der Frage, ob z. B. der Tatbestand eines „Kriminalitätsschwerpunktes“ im Sinne des Gesetzes erfüllt ist, muss sich die Entscheidung auch als Ermessensgerecht und als Verhältnismäßig erweisen.

Zum Datenschutz

Die Zulässigkeit der Datenerhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist ebenfalls über das LVwG § 177 ff geregelt. Das Landesdatenschutzgesetzes LDSG findet danach ergänzende Anwendung.


Finster